

Stadt Nordhausen

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die vom Stadtrat am 05.02.2024 beschlossene und am 22.03.2024 in Kraft getretene Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen für den Bereich östlich und westlich der Bruno-Kunze-Straße, nördlich der Oskar-Cohn-Straße und südlich der Reichsstraße, wird gem. § 17 (1) Satz 3 BauGB um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach dem Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung), Thüringer Bauordnung (ThürBO), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990), Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Verfahrensvermerke zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen

Beschluss zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen (BV/0464/2025) vom 26.11.2025, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom

Aufgrund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 ThürKO hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am **26.11.2025** die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen beschlossen (BV/0464/2025).

Nordhausen, den 10.12.2025




Oberbürgermeister

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Schreiben vom 04.12.2025 vorgelegt worden.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Veränderungssperre mit dem Willen der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zum Erlass dieser Satzung werden bekundet.

Nordhausen, den 12.01.2026




Oberbürgermeister

Die Veränderungssperre wurde gemäß §§ 16 Abs. 2, 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 ThürKO im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 04 vom 13.03.2026 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen während der Öffnungszeiten der Stadt Nordhausen von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Verlängerung der Veränderungssperre

Rechtsverbindlich

Nordhausen, den 17.03.2026




Oberbürgermeister